

## BEMERKUNGEN ZUR STUDIE E. SKÁLA ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KANZLEISPRACHE IN EGER

*Von Heribert Sturm*

In seiner Habilitationsschrift, von der zunächst nur eine gekürzte Fassung vorliegt<sup>1</sup>, verwertet Emil Skála das umfangreiche Archivmaterial von Eger als „Prüffeld aller Thesen, die sich bis jetzt um die Deutung des Fragenkomplexes Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache bemüht haben“. Das Hauptgewicht der Untersuchungen ist darauf gelegt, die Egerer Kanzleisprache im Zeitraum vom 14. bis 17. Jahrhundert nach ihrer Struktur und in ihren Elementen zu analysieren und sie gegenüber der Sprache der luxemburgischen Kanzlei in Prag sowie der Sprache Luthers abzugrenzen, um damit ihr Verhältnis und ihre Stellung zur entstehenden neuhochdeutschen Schriftsprache aufzuzeigen.

Für die Wahl Egers als Forschungsobjekt zu diesem Zweck werden verschiedene Gründe angeführt: Abgesehen von der Einmaligkeit der reichen schriftlichen Überlieferung, die selbst Prag übertreffe und auch in Deutschland wenig ihresgleichen aufweise, könne seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Eger eine Schriftsprache festgestellt werden, die der Prager Kanzleisprache zeitlich nahe stehe, mit ihr auch in allen wesentlichen Punkten übereinstimme und dennoch von ihr nachweisbar nicht beeinflusst sei. Vielmehr lasse sich bei den Egerer Schriftstücken vom Beginn der Überlieferung an und in zeitlichem Vorsprung vor Prag ein erstaunliches Maß von Erscheinungen nachweisen, durch die der Weg zum Neuhochdeutschen gekennzeichnet ist. Ein weiterer Grund ergebe sich aus der Lage Egers an der Nahtstelle zwischen dem Oberdeutschen und dem Mitteldeutschen, wobei sich hier die in der Hauptsache oberdeutsche Grundstruktur bereits frühzeitig mit verschiedenen mitteldeutschen Elementen, vor allem im Wortschatz, vermengte. Da Eger „auch mit deutschen Städten“, im besonderen mit Nürnberg, Regensburg und Leipzig, intensive wirtschaftliche Beziehungen pflegte, wäre zumindest zum Teil jene Vermengung von Ober- und Mitteldeutsch im Egerer Sprachgebrauch zu erklären. Und schließlich hätte sich auf die spezifisch sprachliche Entwicklung günstig ausgewirkt, daß Eger von 1322 an auf die Dauer politisch mit Böhmen vereinigt wurde, wenn es auch wirtschaftlich bis in das 17. Jahrhundert Sonderrechte besessen habe, die es lange mit Erfolg zu verteidigen wußte, „wie nur wenige Städte in Böhmen.“

<sup>1</sup> Skála, Emil: Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger (1310—1660). Zur Entstehung der deutschen Schriftsprache. Acta universitatis Carolinae — Philologica 2: Germanistica Pragensia II. Prag 1962, S. 3—29. Die Habilitationsschrift selbst ist als Bd. 2 der Schriftenreihe „Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen“ im Akademie-Verlag Berlin angekündigt.

Hier gilt es — und zwar auch und im besonderen im Hinblick auf die geschichtliche Fundierung der Ergebnisse der sprachgeschichtlichen Untersuchungen — den schemenhaft von der Gegenwart her gesehenen historischen Tatbestand richtigzustellen, nämlich daß Eger seit 1322 mit Böhmen „politisch vereinigt“ gewesen sei. Im Gegenteil war Eger, seit der Revindikationspolitik K. Rudolfs von Habsburg von einer Königsstadt zur freien Reichsstadt emporgestiegen und 1322 von K. Ludwig dem Bayern an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg verpfändet, bis zur Auflösung des alten Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts niemals ein inkorporierter und damit integrierender Teil des Königreiches Böhmen, sondern stand lediglich als Reichspfandschaft mit diesem in Verbindung. Deshalb handelte es sich bei den Rechten, die Eger lange, und zwar bis in das 18. Jahrhundert, mit Erfolg zu verteidigen wußte, wie überhaupt keine andere Stadt in Böhmen, nicht um irgendwelche wirtschaftlichen Sonderrechte, sondern um die Wahrung der politischen und administrativen Unabhängigkeit des Pfandlandes, die in der als ein staatsrechtlicher Vertrag zu wertenden Urkunde K. Johanns von Luxemburg vom 23. Oktober 1322 verfassungsrechtlich garantiert war, und um die Abwehr der seit der Erstarkung der Ständemacht im Königreich Böhmen unternommenen Versuche, Eger trotz formeller Anerkennung seines Status als Reichspfandschaft in eine engere, vor allem verwaltungsmäßige Beziehung und letztlich Bindung zu Böhmen zu bringen<sup>2</sup>. Und gerade darin liegt die geschichtliche Begründung für die von E. Skála getroffene Feststellung: „Es lagen keine besonderen Gründe vor, die aus politischen Überlegungen eine forcierte Rücksichtnahme auf die Prager sprachlichen Schreibgewohnheiten gefordert hätten.“

Um für die allgemeinen Ergebnisse der sprachgeschichtlichen Untersuchungen die entsprechenden historischen Grundlagen deutlich zu machen, lohnt es sich, auf die als Forschungsunterlagen herangezogenen Quellen einzugehen und im besonderen ihre engere Provenienz, die Amtsbereiche, aus denen sie erwachsen sind, festzustellen. Emil Skála stützt sich für die Zeit von 1310 bis 1500 vor allem auf die ungedruckte Prager Dissertation von Maria Nowak „Zur Kanzleisprache Egers im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Mundart und des Frühneuhochdeutschen“ (1929/30) sowie auf die hauptsächlichsten Quellenpublikationen der Egerer Archivare Heinrich Gradl<sup>3</sup> und Karl Siegl<sup>4</sup> und führt für die Folgezeit bis 1660 eine Reihe von

<sup>2</sup> Sturm, Heribert: Eger. Geschichte einer Reichsstadt. Bd. 1. Geislingen/Steige 1960, im besonderen das Kapitel „Die staatsrechtlichen Beziehungen Egers zu Böhmen“, hier mit weiteren Literaturangaben.

<sup>3</sup> Die Chroniken der Stadt Eger. Deutsche Chroniken aus Böhmen. Bd. 3, Prag 1884. — Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengericht. AGA Ofr. 15/Heft 2 (1882) 213 ff.; nicht genannt sind die Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quellen für dessen Geschichte (800—1322). Eger 1886.

<sup>4</sup> Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390. MVGDB 39 (1901) 227 ff., 375 ff. — Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichtes von 1391—1668. MVGDB 41 (1903) 345 ff., 524 ff. — Materialien zur Geschichte der Egerer Lateinschule von 1300—1629. JbGymn. Eger 1902. — Alt-Eger in seinen Gesetzen

Archivalien aus dem Stadtarchiv Eger an, darunter von den geschlossenen Serien im besonderen die Jahressbände von Stadtrechnungen<sup>5</sup>. Andere Stadtbücher<sup>6</sup>, vor allem aus dem 14. Jahrhundert, sowie die umfangreichen, ebenfalls in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Akten- und Urkundenbestände<sup>7</sup> werden bei der Angabe der ungedruckten Quellen nicht eigens genannt.

Zu den archivalischen Quellen im einzelnen: Mit der gleichen Zeit der sprachgeschichtlichen Untersuchungen, um 1310, setzt das älteste Egerer *Achtbuch* ein, das Eintragungen bis 1390 enthält und seine Fortsetzung bis 1668 in einem zweiten Bande findet<sup>8</sup>. Die Ächtungsurteile, die hier verzeichnet sind, erflossen aus einer Teilfunktion der seit K. Friedrich I. ausgebauten zentralen Verwaltung des Reichslandes Eger, an der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Stadt Eger in zunehmendem Maße partizipierte. Vor der Verpfändung von 1322 stand an ihrer Spitze der vom römisch-deutschen König eingesetzte reichsministeriale Landrichter, dem die vornehmsten egerländischen Reichsministerialen und die ihnen gleichberechtigten ratsfähigen Bürger der Stadt beigeordnet waren. Nach der Verpfändung gingen die obrigkeitlichen Rechte des Landes Eger vollends auf die Stadt über. Daher lautet der Eingangseintrag im ältesten Achtbuch: „Hie an disem brief stent so getane recht, di also her sint kumen von keiser und von kunigen biz uf dise czit. Swer der ist, der an disen brief geschriben wirt mit gericht und mit rechter urteile, der ist in des richez echte und in des landes echt und auch in der stat echt.“ Die Ächtungsurteile wurden also als Reichsacht, als egrische Landesacht und als Egerer Stadtacht in einem ausgesprochen. Das aus den Reichslandverhältnissen erwachsene eigenständige und unabhängige Egerer Gerichtswesen, das keinen Rechtszug an ein Appellationsgericht<sup>9</sup>, sondern lediglich den Gnadenweg an den Kaiser kannte, wurde mit Urkunde K. Albrechts I. vom 25. Juni 1305 förmlich anerkannt und in der Folgezeit von sämtlichen Herrschern immer wieder erneut bestätigt<sup>10</sup>. Erst im 18. Jahr-

und Verordnungen. Augsburg 1927. — Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395. UE 22 (1918). — Die Egerer Zunftordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Prag 1909. — Briefe und Urkunden zur Geschichte der Hussitenkriege. MVG Mähren 22 (1918) und 23 (1919).

<sup>5</sup> StA Eger, Ausgabenbücher 1500—1660; Getreideregister 1566—1569; Lösungsbücher 1500—1660.

<sup>6</sup> Genannt sind die Proclamabücher (Stadtverordnungen) 1562—1597, ein Ehegerichtsbuch von 1569—1579, ein Urgichtenbuch von 1543—1579, ein Supplikationsbuch von 1559, nicht aber z. B. die mit 1387 einsetzenden dickleibigen Bände der Schuldenprotokolle oder das Urfehdenbuch ab 1389 oder für das 16. Jahrhundert die Serie der Ratsprotokolle u. a.

<sup>7</sup> Siegl, Karl: Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs. Eger 1900. — Sturm, Heribert: Das Archiv der Stadt Eger. Eger 1936.

<sup>8</sup> Publiziert von Karl Siegl. Vgl. Fußnote 4.

<sup>9</sup> Die Behauptung, daß sich ein „Appellationsgericht“ für Eger in Regensburg befunden haben soll, ist falsch. Eger gehörte kirchlich zur Diözese Regensburg und unterstand daher auch nur bei kirchlichen Jurisdiktionsstritten den zuständigen Gremien in Regensburg.

<sup>10</sup> StA Eger, Urk. Nr. 8. — Siegl, Kat. 3; hier auch im einzelnen die Bestätigungs-urkunden der auf K. Albrecht I. folgenden Herrscher.

hundert verlor es seine Selbständigkeit, als 1725 dekretiert wurde, daß die bereits 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene Halsgerichtsordnung K. Josephs I. auch für Eger zu gelten habe. Die übrigen territorialen Hoheitsrechte wurden ebenfalls durch die Verpfändung von 1322 nicht außer Kraft gesetzt; vielmehr war die völlige Unabhängigkeit der Reichspfandschaft „stadt und land ze Eger“ vom Königreich Böhmen durch die bereits erwähnte Urkunde K. Johanns vom 23. Oktober 1322 ausdrücklich garantiert und wurde von dessen Sohn K. Karl IV. durch die Umwandlung des zunächst persönlichen Pfandschaftsverhältnisses zu Johann von Luxemburg in eine Pfandschaft des Reiches an die Krone Böhmen staatsrechtlich verankert<sup>11</sup>. Von diesen Voraussetzungen und nicht von der Vorstellung aus, daß Eger schon damals eine der Städte in Böhmen gewesen ist, sind die zu den sprachgeschichtlichen Untersuchungen herangezogenen Quellen zu beurteilen, gleich, ob sie sich auf die Stadt oder auf das Land Eger beziehen. Dazu gehören jene Niederschriften von beschworenen Urfehden und Straffällen gegen den Landfrieden sowie wegen Mordes, Meineides und anderer Verbrechen ab 1389, die H. Gradl als das „*Buch der Gebrechen*“ veröffentlichte<sup>12</sup>. Darin tritt im besonderen die ineinander verflochtene und gegenseitig übergreifende Verbundenheit Egers vor allem mit heute oberfränkischen und vogtländischen Gebieten in Erscheinung, die einem der Ergebnisse der sprachgeschichtlichen Untersuchungen entspricht, nämlich der im 14. Jahrhundert feststellbaren fortschreitenden Vermengung und Verschmelzung von oberdeutschen mit mitteleutschen Elementen im Prozeß der Mischung der sprachlichen Schreibgewohnheiten als ein wesentlicher Faktor der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Auf die Stadt Eger selbst bezieht sich die geschlossene Reihe der *Losungsbücher* ab 1390<sup>13</sup> mit den jährlichen Eintragungen der Einnahmen aus der Egerer Stadtsteuer, die nicht nur bis in das 17. Jahrhundert, sondern bis 1758 „erhalten“ sind, weil sie — Ausdruck der autonomen städtischen Verwaltung auch während der langandauernden Verpfän-

<sup>11</sup> Einer der Willebriefe der Kurfürsten, und zwar der des Pfalzgrafen bei Rhein, Ruprecht d. Ä., vom 4. Dezember 1353, dann die mit den Willebriefen der Kurfürsten übereinstimmende Erklärung der Stadt Eger zur Verpfändung an das „kunigreich und der cronen zu Beheim“ vom 20. April 1354 sowie die gleichartige Erklärung des Adels des Egerlandes vom 11. Mai 1358 sind im Anhang von Kürschner, Franz: Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (Wien 1870) abgedruckt.

<sup>12</sup> Der Text beginnt mit dem Eintrag: „Anno domini m<sup>o</sup>ccc<sup>o</sup>Lxxxix<sup>o</sup> feria secunda proxima post Valentini. Wir . . . der burgermeister . . . der rat, die sechsunddreizzig und der rat gemein der burger der stat czu Eger sein czu rate und uberein worden umb sölch gebrechen und ungnade, die fur uns chomen sein umb meyneide, swern, umb mörde und umb unfuge, die geschehen sint und furbaz mugen geschehen, also daz wir dieselben umb sölche sache, die iczunt genant sint und in daz geinbertige puch geschrieven werden, also zühtigen, pussen und weren schüllen und wellen, wie des der . . . rat dan czu rate wirt“. Zur Publikation vgl. Fußnote 3.

<sup>13</sup> Das älteste Losungsbuch ist veröffentlicht von Siegl, Karl: Das älteste Stadtsteuerbuch vom Jahre 1390. KfE 1931 und 1932.

— bis zu diesem Zeitpunkt geführt wurden. Die mit 1392 einsetzende Parallelreihe der *Klauensteuerbücher*, die die Einnahmen aus der egrischen Landsteuer enthalten und jahrgangweise ebenfalls bis ungefähr zum gleichen Endzeitpunkt, nämlich bis 1757, laufen<sup>14</sup>, wird unter den Quellen nicht genannt, obwohl gerade in den älteren Jahrgängen dieser Rechnungsbände sich ein früherer Zustand des territorialen Umfanges des Landes Eger widerspiegelt und damit allein durch die Nennung der Ortschaften konkrete historische Fakten gegeben sind, die jenes immer wieder betonte landschaftliche Übergreifen erhärten. Dafür wird aber als weitere Quelle für die Dissertation von M. Nowak, auf deren Material sich für die Zeit von 1310 bis 1500 die Studie E. Skálas stützt, das *Musterungsbuch* von 1395 angeführt, das wohl als ein Dokument der Eigenständigkeit des Landes Eger gewertet werden, kaum aber für sprachgeschichtliche Feststellungen ergiebig sein kann, weil es die nach Dörfern innerhalb der zehn egrischen Kirchspiele zusammengefaßten Listen der wehrpflichtigen Bauern enthält und zu den Namen von Personen lediglich deren Ausrüstung in stets gleichbleibenden Abkürzungen verzeichnet<sup>15</sup>. Die *Stadtsatzungen* in der Fassung von 1352 und ergänzt durch die Fassungen von 1400 und 1460<sup>16</sup> sind als Hauptteil in einem gemischten Stadtbuch niedergeschrieben, das daneben auch andere Aufzeichnungen, z. B. einige städtische Einnahmen, dann Vormerkungen über den Zoll oder die Leibgedinge an Nürnberger und Regensburger Bürgern aus der Zeit von 1352 bis 1367 sowie als „di urteil von Nueremberg“ Rechtsbelehrungen bis 1432 eingetragen hat, womit auch hier die engen Beziehungen Egers besonders zu den beiden Reichsstädten unterstrichen sind. Weitere Quellen ergeben sich aus den von K. Siegl zusammengestellten „*Materialien zur Geschichte der Egerer Lateinschule* von 1300—1629“<sup>17</sup> sowie aus den gleichfalls noch in das 14. Jahrhundert zurückreichenden *Ausgabenlisten*, die in den Losungsbüchern und in den Landsteuerregistern (Klauensteuerbüchern) bis 1441 im Anhang und von da an als selbständige *Ausgabenbücher* geführt und auszugsweise in der Chronikenausgabe von H. Gradl veröffentlicht wur-

<sup>14</sup> Nach 1757 sind nur noch vereinzelte Bände der Landsteuer geführt worden, und zwar für 1763, 1764, 1783 und 1789. — Die Klauensteuerbücher bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts sind in einer ungedruckten maschinenschriftlichen Dissertation von Wilhelm Heisinger, Prag 1938, verwertet.

<sup>15</sup> „1 p. und w. d. g.“ (= ein panzir und was dazu gehort), „1 ar. und w. d. g.“ (ein armbrust und was dazu gehort), weiters „g“ für goppe, „s“ für Spieß, „e. h.“ für Eisenhandschuh u. ä. Lediglich „1 gancz drabgeschir“ ist meist ausgeschrieben. Nachweis der Veröffentlichung durch Karl Siegl bei Fußnote 4.

<sup>16</sup> Auszugsweise veröffentlicht von Siegl, Karl: *Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen*. Augsburg 1927. Auf die Leibgedinge und die „urteil von Nueremberg“ ist hier nur kurz hingewiesen. Ältere Textveröffentlichungen: Mayer, Martin Franz: *Über die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1352—1482*. AÖG 60 (1880) und K h u l, Ferdinand: *Die Stadtgesetze von Eger aus den Jahren 1352—1460*. Gymn.Progr. Graz 1880/81.

<sup>17</sup> Vorwiegend aus Egerer Archivalien, dazu aber auch aus anderer Provenienz in dem dadurch stark erweiterten Jahresbericht des Egerer Gymnasiums für das Schuljahr 1901/02 veröffentlicht.

den<sup>18</sup>. Damit sind die hauptsächlichsten Quellen und Quellenpublikationen aufgezählt, auf die sich nach eigener Angabe die Untersuchungen E. Skálas und die von ihm für den Zeitabschnitt vor 1500 verwertete Dissertation von M. Nowak stützen. Für die Archivalien aus dem Zeitraum vom 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ergibt sich provenienzmäßig die gleiche Zuordnung zu verschiedenen Verwaltungszweigen Egers, allerdings nicht als einer Stadt im Königreich Böhmen, sondern als dem Repräsentanten des Pfandlandes, dessen Eigenständigkeit gerade in der autonomen Verwaltung bis zu den zentralistischen Maßnahmen des habsburgischen Absolutismus nach der Mitte des 18. Jahrhunderts im wesentlichen gewahrt blieb.

Die für die sprachgeschichtlichen Untersuchungen herangezogene schriftliche Überlieferung erwuchs also aus einer mit eigener Territorialhoheit ausgestatteten geschlossenen Landschaft, nämlich dem in seinem Gebietsumfang bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts allerdings erheblich verminderten<sup>19</sup> Reichsland Eger, das als eine zur Krone Böhmen gekommene, in das Königreich Böhmen jedoch zu keinem Zeitpunkt inkorporierte Reichspfandschaft bei zunehmender Dauer dieses Pfandschaftsverhältnisses um seiner Selbstbehauptung willen sich gegen Eingriffe und Übergriffe von Böhmen her zur Wehr setzen mußte. Diese besonderen geschichtlichen Verhältnisse im und um das Pfandland Eger, auf die das tschechische Schrifttum in der Regel nicht eingeht<sup>20</sup>, bewirkten neben anderem eine stärkere Konzentration nach innen und infolge der seit dem 16. und im besonderen im 17. Jahrhun-

<sup>18</sup> Gradl, Heinrich: Die Chroniken der Stadt Eger (Prag 1884) 183 ff.: Die Ausgablisten der Stadt Eger. Als weitere Beilagen sind S. 241 ff. die zum Land Eger gehörenden Orte nach dem Klauensteuerbuch von 1395 sowie zahlreiche Aktenstücke aus dem Zeitraum vom Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts abgedruckt. Die geschlossene Serie der Ausgabenbücher setzt im StA Eger mit 1441 ein.

<sup>19</sup> Gradl, Heinrich: Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechssämer. AGA Ofr. 15/Heft 3 (1883) 1 ff. — Siegl, Karl: Zur Geschichte des Fahnenschwings der Egerer Fleischerzunft. MVGD 51 (1912) 82 ff. — Das Verzeichnis „Nota, das von dem lande ist enczogen worden von unserm herrn purggrafen Johannsen“ aus 1416/17 abgedruckt bei Siegl, Karl: Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten. Eger 1931, S. 42 ff.

<sup>20</sup> E. Skála nennt als für die geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Egerlandes im Zeitabschnitt seiner sprachgeschichtlichen Untersuchungen einschlägig außer dem marxistischen Sammelwerk „Přehled československých dějin [Übersicht der tschechoslowakischen Geschichte]. Prag 1958—1960: Šimák, J. V.: Středověká kolonizace v zemích českých [Mittelalterliche Kolonisation in den böhmischen Ländern]. Prag 1938, worin auf 90 Seiten ganz Westböhmen behandelt wird, den Artikel „Cheb“ (Eger) von J. Čelakovský im Handbuch „Ottův slovník naučný Bd. 12. Prag 1897, S. 106 ff., der die mit den historischen Fakten in Widerspruch stehende Behauptung enthält, daß Eger eine kaiserliche oder königliche oder fürstliche Stadt, nie aber eine Reichsstadt gewesen sei, und schließlich F. Palacký, „dessen fünfbindige, auch deutsch erschienene Geschichte Böhmens immer noch das materialreichste Buch über die böhmische Geschichte bis 1526 ist“. Dazu bemängelt er, daß ich in meiner zweibändigen Geschichte der Reichsstadt Eger, deren Darstellungsweise er mit der Wertung „nationalistisch“ abtut, die tschechische Geschichtswissenschaft nicht herangezogen habe.

dert gegenüber der zuvor nicht gefährdeten Eigenständigkeit in verstärktem Maße in Erscheinung tretenden Notwendigkeit zur Selbstbehauptung eine Beharrlichkeit im Festhalten an dem Überkommenen. Zu einem gleichartigen Ergebnis kommt E. Skála von der sprachgeschichtlichen Seite, wenn er die an sich im wesentlichen bekannte Feststellung trifft: „Das Egerland war eine ausgeprägte mundartliche Landschaft vom Mittelalter bis zur Neuzeit, gekennzeichnet durch tiefgehende Sonderentwicklung des Vokalismus, vor allem durch die ‚gestürzten Diphthonge‘, durch Beharrlichkeit der Morphologie, durch syntaktische Besonderheiten, wie die Arbeiten von W. Roth, O. Eichhorn und J. Schiepek klar genug erkennen lassen<sup>21</sup>.“ Von dieser Voraussetzung ausgehend entwickelt E. Skála folgende These: In den meisten europäischen Sprachen sei jeweils eine Landschaft an der Herausbildung der Nationalsprachen maßgeblich beteiligt gewesen, so die Isle de France für Frankreich, Böhmen für das Tschechische, das Großfürstentum Moskau für das Russische u. a. m. In Deutschland seien die historischen und sprachlichen Verhältnisse keineswegs so eindeutig zugunsten einer führenden Landschaft mit einem Mittelpunkt gegeben gewesen, sondern es hätten mehrere Zentren bestanden, ähnlich wie Posen, Krakau und Warschau für das Neupolnische. Für die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache komme immer wieder das breite Mittelstück Deutschlands mit Franken, Nordbayern, Thüringen und Sachsen in Frage und in dieser Beziehung nehme Eger eine Schlüsselstellung ein.

Da die sprachlichen Eigenheiten selbstverständlich nicht erst mit dem Einsetzen der schriftlichen Quellen entstanden sind, hier im besonderen mit der um die Wende zum 14. Jahrhundert sich durchsetzenden Gepflogenheit, die amtlichen Niederschriften nicht mehr ausschließlich in lateinischer Sprache zu fertigen<sup>22</sup>, reicht die Ausgangsentwicklung der Egerer Kanzleisprache, die im 14. Jahrhundert „einen bis jetzt von der Forschung unbeachteten Vorsprung vor der Prager Kanzleisprache, später auch vor Luther“ aufweist, in einen früheren Zeitpunkt zurück. Gerade eine der auffallendsten sprachlichen Besonderheiten des Egerländischen, die „gestürzten Diphthonge“, läßt sich bereits bei dem vor der Mitte des 13. Jahrhunderts geborenen Mainfranken Hugo von Trimberg, dem Schulmeister in Teunstadt vor Bamberg, in seinem Lehrgedicht „Der Renner“ als damals bekannter kennzeichnender Unterschied zu anderen Mundarten nachweisen<sup>23</sup>. Dabei wird das Egerer Gebiet als

<sup>21</sup> Roth, W.: Die Mundart des engeren Egerlandes. Reichenberg 1928. — Eichhorn, O.: Die südegerländer Mundart. Reichenberg 1928. — Schiepek, J.: Der Satzbau der Egerländer Mundart. 2 Bde. Prag 1899 und 1908. — Ergänzend dazu wäre auf Braun, Hermann: Wortgeographie des Historischen Egerlandes. Mitteldeutsche Studien/Arbeiten aus dem germanistischen Seminar der Univ. Leipzig, Heft 12 (Halle a/Saale 1938) zu verweisen.

<sup>22</sup> Die früheste deutsch geschriebene Urkunde ist aus dem Jahre 1298 überliefert. Siegl, Karl: Die ältesten deutschen Urkunden aus dem Egerlande. UE 27 (1923) 109 ff.

<sup>23</sup> „Swāwe ir wörter spaltent / die Franken ein teil sie valtent / die Baire sie zerzerrent / die Düringe sie ufsperrert / die Sahren sie beguckent / die Rinliut sie verdruckent / die Wetterreiber sie würgent / die Mîsner sie wol schürgent /

ein gegenüber den Nachbarschaften abgegrenztes eigenständiges Territorium während des 13. Jahrhunderts vielfach urkundlich belegt<sup>24</sup>, so auch, wenn die Vögte Heinrich von Weida, Heinrich von Plauen und Heinrich von Gera nach dem Verzicht auf die ihnen verpfändet gewesenen egerländischen Burgen Kinsberg und Wogau am 30. Mai 1261 die Zusicherung machten, „infra terminos, quae dicitur Egerlant“, weder Burgen noch andere Befestigungsanlagen mehr zu errichten<sup>25</sup>. Im übrigen ist durch die Forschungen von Karl Bosl<sup>26</sup> und Walter Schlesinger<sup>27</sup> längst dargelegt, daß jenes „breite Mittelstück Deutschlands mit Franken, Nordbayern, Thüringen und Sachsen“ in der Stauferperiode eine historische Realität gewesen ist, nämlich durch die enge Verbindung der unter K. Friedrich I. entstandenen und gleichartig organisierten drei Reichsländer Nürnberg, Eger und Pleißenland um Altenburg in Thüringen. Die oberdeutsche Grundlage des Egerländischen, ein wesentliches Element in der Schlüsselstellung zur Entwicklung der frühneuhochdeutschen und dann neuhochdeutschen Schriftsprache ergibt sich aus der vorangegangenen siedlungsmäßigen Erschließung der 1135 erstmals urkundlich bezeugten „regio Egere“ als eines Teiles des bayerischen Nordgaues<sup>28</sup>. Insofern ist die Aussage, „die Egerer Kanzleisprache läßt sich in die Reihe der territorialen Kanzleisprachen eingliedern, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert herausgebildet haben; sie ergab sich aus der geschichtlichen Entwicklung der nordbayerischen Grundlage auf der verkehrsgeographischen und politischen Lage Egers an der Grenze Böhmens, Bayerns und Sachsens“, von Grund auf zu revidieren. Daß gegen die Mitte und noch mehr gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in der Egerer Kanzleisprache das Oberdeutsche gegenüber

---

Egerland sie schwenket . . .“ — Textausgabe in der Bibliothek des Stuttgarter Litterarischen Vereins 247 (1908), 248 (1909), 256 (1911). Vgl. zuletzt: Geschichte der Textüberlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur. Bd. 2 (1964), S. 679 und 777.

<sup>24</sup> Gradl, Heinrich: Monumenta Egrana Nr. 145 (1218: provincia Egreensis), Nr. 202 (1243: terra Egreensis), Nr. 226 (1254: Egra et attinentia), Nr. 243 (1261: Egerlant), Nr. 350 (1284: dominium Egreense), Nr. 442 (1292: territorium Egreense), Nr. 517 (1300: land ze Eger), Nr. 714 (1322: Eger, die stadt und das land) u. a.

<sup>25</sup> Gradl: ME Nr. 243.

<sup>26</sup> Bosl, Karl: Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. 69. JbHV Mfr. (1941). — Ders.: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Schriften der MGH 10, (1950 und 1951). — Ders.: Die Entwicklung Ostbayerns bis zur Eingliederung in den wittelsbacher Landesstaat. Bayerland 55 (1953) 284 ff.

<sup>27</sup> Schlesinger, Walter: Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten. Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens. Hrsg. von Rudolf Köttschke. Dresden 1937; neuerdings in (Ders.): Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Göttingen 1961.

<sup>28</sup> Sturm, Heribert: Oberpfalz und Egerland. Ausgewählte Vorträge. Geislingen/Steige 1964. — Ders.: Tirschenreuth. Sechshundert Jahre Stadt. Tirschenreuth 1964. — Ders.: Grundzüge der Geschichte des Landkreises Tirschenreuth. In: H. Schnell - F. Sproß - H. Sturm: Der Landkreis Tirschenreuth. Geschichte, Wirtschaft, Kunst. München-Zürich 1963.

mitteldeutschen Sprachelementen zurücktritt und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die typisch oberdeutsch-bayerischen Merkmale mehr und mehr verschwinden, also ein Ausgleichsprozeß mit dem Mitteldeutschen stattfindet, ist aus den historischen Vorgängen während jenes Zeitabschnittes, die ihre Wurzeln im staufischen Reichsland Eger haben, ohne weiteres erklärbar, wenn man diese nicht unter allen Umständen als Teilerscheinungen der Geschichte des böhmischen Raumes — was sie nicht waren — auffaßt.

Auf die sprachgeschichtlichen Forschungen selbst einzugehen, muß den kompetenten Sprachwissenschaftlern vorbehalten bleiben; hier gilt es nur, die wesentlichsten Hauptergebnisse festzuhalten. Eine „Wiege“ der neuhochdeutschen Schriftsprache im Sinne ihrer Entstehung aus einem bestimmten Zentrum, im besonderen aus der luxemburgischen Kanzlei in Prag, gebe es nicht. Damit wird die von Konrad Burdach und Alois Bernt vertretene These<sup>29</sup> abgelehnt, zumal die luxemburgische Kanzlei weder auf die wettinische noch „auf manche böhmische Kanzleien (Südböhmen, Eger)“ einen entscheidenden sprachlichen Einfluß ausgeübt habe und Prag im 14. Jahrhundert kein „Strahlungszentrum“ der deutschen Schriftsprache darstelle. Obwohl in ganz Deutschland keine der Mundarten alle Merkmale des Neuhochdeutschen vereinige, stünden dieser Sprachform trotz aller Ausnahmen die obersächsisch-thüringischen Mundarten in Verbindung mit der durch das Egerer Quellenmaterial und durch Nürnberger sprachgeschichtliche Studien bekannt gewordenen mainisch-nordbayerisch-thüringisch-meißnischen Einheit in der Schreibtradition, die schon um 1400 stark ausgebildet war, weitaus am nächsten. Der in der Egerer Kanzleisprache seit Beginn des 14. Jahrhunderts erkennbare fortschreitende Misch- und Auswahlprozeß zwischen oberdeutschen und mitteldeutschen Elementen habe zu einer Vereinheitlichung und im besonderen zu einem neuhochdeutschen Lautstand geführt, der bereits um 1500, also noch vor den Auswirkungen Luthers, erreicht wurde. Dabei ergebe sich, daß nicht nur in der Laut- und Formenlehre, sondern auch im Wortschatz die Egerer Kanzleisprache über die landschaftliche Gebundenheit hinausgreift, eine Tendenz, die auch die Schriftsprache Luthers und die neuhochdeutsche Schriftsprache kennzeichnen. Für die Entstehung der frühneuhochdeutschen Schreibsprache als der Vorstufe des Neuhochdeutschen stehe fest, daß diese Entwicklung nicht von einem Ort ausging, vielmehr von mehreren Zentren getragen wurde, zu denen auch Eger — und das in einer besonderen Schlüsselstellung — gehörte.

Dem von seiner früheren Berufsstellung — als Leiter des Archivs der Stadt Eger — her mit der Geschichte des Egerlandes, seiner archivalischen Überlieferung und der weitverästelten Spezialliteratur vertrauten Historiker erscheinen solche sprachgeschichtlichen Forschungsergebnisse mit jenem Ge-

<sup>29</sup> Burdach, Konrad: Die Einigung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Halle/S. 1884. — Ders.: Reformation, Renaissance, Humanismus. Berlin <sup>2</sup>1926. — Bernt, Anton: Die Entstehung unserer Schriftsprache. Vom Mittelalter zur Reformation. Bd. 11. Berlin 1934; dazu die kritische Besprechung von Ernst Schwarz in der Deutschen Literaturzeitung 57 (1936) 704 ff.

schichtsbild, das die Entwicklung des Reichslandes Eger in der staufischen Periode und die seit der luxemburgischen Zeit Jahrhunderte währende Selbstbehauptung des Pfandlandes berücksichtigt, durchaus vereinbar, nicht aber mit der von der Gegenwart her beeinflussten Vorstellung, daß Eger womöglich seit je, zumindest aber seit dem 14. Jahrhundert, ein Teil von Böhmen gewesen sei.